

17788/AB
= Bundesministerium vom 17.06.2024 zu 18377/J (XXVII. GP) bmaw.gv.at
 Arbeit und Wirtschaft

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher
 Bundesminister

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 Wien

Stubenring 1, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.300.341

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)18377/J-NR/2024

Wien, am 17. Juni 2024

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Dagmar Belakowitsch und weitere haben am 17.04.2024 unter der **Nr. 18377/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Scheinunternehmertum und Nachforderungen im Paketgeschäft: Hoher Druck und wenig Lohn - Folgeanfrage** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3

- *Sind Ihnen bzw. dem BMF oder den Gewerbebehörden die vom BMF ermittelten Firmen im Paketgeschäft, bei denen ein Bescheid über die Scheinunternehmereigenschaft erlassen worden ist, bekannt?*
 - *Wenn ja, welche gewerberechtlichen Folgen hat diese Scheinunternehmereigenschaft im BMF oder bei den Gewerbebehörden zur Folge?*
- *Haben die vom BMF ermittelten Firmen im Paketgeschäft, bei denen ein Bescheid über die Scheinunternehmereigenschaft erlassen worden ist, in der Vergangenheit bzw. aktuell AMS-Förderungen oder sonstige Förderungen des BMF bzw. der AWS oder anderer dem BMF bzw. dem BMDW zugeordneten Förderstellen seit dem 1. Jänner 2020 erhalten?*
 - *Wenn ja, in welcher Gesamthöhe?*

- *Wenn ja, welche förderrechtlichen Folgen hat diese Scheinunternehmereigenschaft im BMAW oder dem AMS zur Folge?*
- *Haben die vom BMF ermittelten Firmen im Paketgeschäft, bei denen in 33 Fällen Nachforderungen von insgesamt circa 770.000 Euro vorgeschrieben wurden, in der Vergangenheit bzw. aktuell AMS-Förderungen oder sonstige Förderungen des BMAW bzw. der AWS oder anderer dem BMAW bzw. dem BMDW zugeordneten Förderstellen seit dem 1. Jänner 2020 erhalten?*
 - *Wenn ja, in welcher Gesamthöhe?*
 - *Wenn ja, welche förderrechtlichen Folgen hat diese Scheinunternehmereigenschaft im BMAW oder dem AMS zur Folge?*

Wie bereits in der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage 974/J festgehalten, verfügt das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft über keine Informationen, welche Unternehmen von der Finanzpolizei im Rahmen der gegenständlichen Kontrolle kontrolliert und bei welchen in weiterer Folge eine Scheinunternehmereigenschaft festgestellt wurde.

Gemäß § 8 Abs. 10 des Sozialbetrugsbekämpfungsgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen verpflichtet, eine Liste der rechtskräftig festgestellten Scheinunternehmen im Internet zu veröffentlichen. Das Arbeitsmarktservice (AMS) verfügt über ein anforderungsgerechtes Reporting- und Kontrollsysteem, in dessen Rahmen auch laufend die Liste der Scheinunternehmen mit den Daten zu den AMS-Betriebsförderungen abgeglichen wird. Sobald ein vom AMS gefördertes Unternehmen auf dieser Liste aufscheint, wird die Beihilfengewährung eingestellt und bereits auszahlte Mittel werden zurückgefördert.

Aus gewerberechtlicher Sicht ist ergänzend auszuführen, dass, sofern in den angesprochenen drei Fällen überhaupt eine Gewerbeberechtigung bestanden hat, was jedoch mangels konkreter Informationen nicht beurteilbar ist, und diese Bescheide von der Finanzverwaltung der jeweils zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde übermittelt worden sind, die übliche Vorgehensweise der Bezirksverwaltungsbehörde die Vornahme einer gewerbebehördlichen Überprüfung und - sofern Entziehungsgründe hervorkommen - die Einleitung eines Gewerbeentziehungsverfahrens wäre.

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher

Elektronisch gefertigt

